

# MITTEILUNG DES ARBEITSBEGINNS VON GEBÄUDERENOVIERUNGEN, DAMIT DIE IRPEF-ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN

**Art.1, Absatz 3 des Gesetzes Nr.449 vom 27. Dezember 1997  
Interministerialdekret Nr.41 vom 18. Februar 1998 in geltender Fassung**

<b>Informationsschreiben im Sinne des Art.13 des GvD Nr. 196/2003, über die Bearbeitung der Personendaten</b>	Das GvD Nr.196 vom 30. Juni 2003, „Kode für den Schutz der Personendaten“ sieht ein System für den Datenschutz bei der Verarbeitung der Personendaten vor. Nachstehend wird in Kurzform erklärt, wie die Daten der vorliegenden Mitteilung verwendet werden und welche neuen Rechte dem Bürger in diesem Zusammenhang zustehen.
<b>Zweck der Datenverarbeitung</b>	Der Minister für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten informieren, dass in der Mitteilung über den Arbeitsbeginn von Renovierungsarbeiten in Wohnungen Personendaten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und von der Agentur der Einnahmen für Zwecke bearbeitet werden, die eng mit der Anerkennung der Vergünstigung im Zusammenhang stehen. Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können bei Vorhandensein von gesetzlichen Bestimmungen oder Regelungen bzw. falls diese Mitteilung für die Ausübung der institutionellen Funktionen nötig ist, nach vorheriger Mitteilung an den Garanten, an andere öffentliche Subjekte, weitergegeben werden.
<b>Personenbezogene Daten</b>	Die in der Erklärung geforderten Daten müssen zwangsläufig angeführt werden, damit die Vergünstigung in Anspruch genommen werden kann.
<b>Verfahrensweise bei der Datenverarbeitung</b>	Die Daten werden ausschließlich von den dazu ermächtigten Subjekten (durch gesetzliche Bestimmungen ermittelt, unterrichtet und informiert) bearbeitet, wobei Informatiksysteme und Sicherheitsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, durch welche die Geheimhaltung der Daten garantiert und der widerrechtliche Zugang seitens dritter Subjekte bzw. nicht ermächtigter Angestellte vermieden wird. Die Daten aus der Mitteilung werden den jeweiligen Zielsetzungen entsprechend überprüft und zwar durch den Vergleich: <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit den Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind;</li> <li>• mit den Daten, die im Besitz sonstiger Einrichtungen sind.</li> </ul>
<b>Verfahrensträger</b>	Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übernehmen die Eigenschaft als "Verfahrensträger der Personendaten", sobald diese Daten zu ihrer Verfügung sind und ihrer direkten Kontrolle unterstehen. Verfahrensträger sind: das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt wird in welches, nach vorheriger Anfrage, Einsicht genommen werden kann.
<b>Verantwortliche des Verfahrens</b>	Die Verfahrensträger können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu Verantwortlichen ernannt werden. Die Agentur der Einnahmen bedient sich der So.ge.i Ag als externe Verantwortliche der Datenverarbeitung, da sie den technologischen Partner darstellt, dem die Verwaltung des Informatiksystems der Steuerdatei anvertraut ist.
<b>Die Rechte der Steuerzahler</b>	Bei den Verfahrensträgern bzw. den Verantwortlichen des Verfahrens kann der Steuerzahler, im Sinne des Art. 7 des GvD Nr.196/2003 die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten überprüfen, diese im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Grenzen korrigieren bzw. berichtigen oder im Falle einer gesetzeswidrigen Verwendung löschen oder sich ihrer Verwendung widersetzen. Diese Rechte können beansprucht werden, indem der entsprechender Antrag an folgende Ämter übermittelt wird: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ministero dell'Economia e delle Finanze, Via XX Settembre 97 – 00187 Roma;</li> <li>• Agenzia delle Entrate – Ufficio Archivio Anagrafico - Roma.</li> </ul>
<b>Zustimmung</b>	Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen als öffentliche Subjekte, müssen für die Bearbeitung der Personendaten, nicht die Zustimmung des Steuerzahlers einholen.

**Dieses Informationsschreiben wird generell für alle oben angeführten Verfahrensträger erlassen.**